

Rechtssache C-105/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

22. Februar 2021

Vorlegendes Gericht:

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Februar 2021

Strafverfahren gegen:

IR

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls gegen den Angeklagten IR.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht auf der Grundlage von Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV.

Vorlagefragen

1. Stünde es in Einklang mit Art. 6 der Charta in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 und Abs. 2 sowie Abs. 1 Buchst. c EMRK, mit Art. 47 der Charta, dem Freizügigkeitsrecht, dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, wenn die ausstellende Justizbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 keinerlei Anstrengungen unternähme, die gesuchte Person über die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für ihre Festnahme und über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Haftbefehl zu unterrichten, während sich diese Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats befindet?

2. Falls ja: Verlangt der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts vor dem nationalen Recht von der ausstellenden Justizbehörde, diese Unterrichtung zu unterlassen, und verlangt er von der ausstellenden Justizbehörde zudem, falls die gesuchte Person die Aufhebung des nationalen Haftbefehls trotz dieser fehlenden Unterrichtung beantragt, diesen Antrag erst nach der Übergabe der gesuchten Person in der Sache zu prüfen?
3. Welche rechtlichen Maßnahmen des Unionsrechts sind für die Durchführung einer solchen Unterrichtung geeignet?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1)

Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. 2014, L 130, S. 1)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2016, C 202, S. 389)

Urteil des Gerichtshofs vom 28. Januar 2021, IR, C-649/19, ECLI:EU:C:2021:75

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Nakazatelno protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, Bulgarien, NPK)

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, Bulgarien, NK)

Zakon za ekstraditsiata i evropeyiskata zapoved za arest (Gesetz über die Auslieferung und den Europäischen Haftbefehl, Bulgarien, ZEEZA)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Gegen IR wurde Anklage erhoben wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die sich organisiert haben soll, um mit dem Ziel der Bereicherung verbrauchsteuerpflichtige Waren ohne Steuerbanderole (Zigaretten) in großem Umfang über die Staatsgrenzen zu verbringen, strafbar gemäß Art. 321 NK mit „Freiheitsstrafe“ bis zu 10 Jahren, und wegen Beihilfe zur Lagerung von 373 490 Zigarettschachteln ohne Steuerbanderole im Wert von 2 801 175 Leva

- (1 413 218 Euro), strafbar gemäß Art. 234 NK mit „Freiheitsstrafe“ bis zu 8 Jahren.
- 2 Im Ermittlungsverfahren wurde IR über seine allgemeinen Rechte als Beschuldigter belehrt.
 - 3 Zu Beginn der gerichtlichen Phase des Verfahrens am 24. Februar 2017 hatte IR seine Wohnanschrift verlassen. Die Bemühungen des Gerichts, seinen Aufenthaltsort zu ermitteln, blieben erfolglos. Die beiden Rechtsanwälte, die von ihm gewählt wurden, erklärten, ihn nicht mehr zu vertreten. Es wurde für ihn ein neuer Pflichtverteidiger bestellt (nach den nationalen Rechtsvorschriften ist die Verteidigung eines abwesenden Beschuldigten durch einen Rechtsanwalt zwingend vorgeschrieben).
 - 4 Mit Beschluss vom 10. April 2017, der in zweiter Instanz am 19. April 2017 bestätigt wurde, ordnete das vorliegende Gericht die Maßnahme „Untersuchungshaft“ gegen IR an (dieser Akt stellt den nationalen Haftbefehl dar). IR war nicht persönlich am Verfahren beteiligt und wurde von dem für ihn bestellten Pflichtverteidiger vertreten.
 - 5 Am 25. Mai 2017 erging ein Europäischer Haftbefehl (EuHB). Darin wurde angeführt, dass der nationale Haftbefehl in Abwesenheit von IR erlassen worden sei und dass der nationale Haftbefehl IR bei seiner Übergabe nach Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls persönlich ausgehändigt werde, dass er über seine Rechte belehrt werde und ihn anfechten könne, wobei er über die diesbezüglichen Möglichkeiten belehrt werde. Weitere Erläuterungen wurden dahingehend gegeben, dass er erst nach seiner Übergabe an die bulgarischen Behörden einen Rechtsbehelf gegen den Haftbefehl einlegen könne. Der Europäische Haftbefehl wurde im Schengener Informationssystem ausgeschrieben; IR ist immer noch nicht ausfindig gemacht und festgenommen worden.
 - 6 Am 20. August 2019 hob das vorliegende Gericht den Europäischen Haftbefehl auf und legte das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-649/19 vor. Das Urteil des Gerichtshofs ist am 28 Januar 2021, C-649/19, ECLI:EU:C:2021:75, ergangen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Zur Zulässigkeit der Vorlagefragen

- 7 Diese Fragen werden im Hinblick auf die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls gegen IR gestellt. In Abhängigkeit von der Beantwortung der Fragen wird das vorliegende Gericht wissen, wie dieser auszufüllen ist – beispielsweise, ob es in den Europäischen Haftbefehl die Unterrichtung des Angeklagten über die Rechte, die er in Bezug auf den nationalen Haftbefehl hat, einfügt oder im Wege über den Europäischen Haftbefehl um eine Mitteilung seitens der Vollstreckungsbehörde über den Zeitpunkt des Auffindens und/oder der

Festnahme von IR ersucht und IR danach unterrichtet, sowie des Weiteren darüber, ob das vorlegende Gericht der gesuchten Person den nationalen Haftbefehl zu übermitteln, mit dem eine solche Unterrichtung erfolgen würde, wenn es vom Auffinden des IR (ob festgenommen oder nicht), beispielsweise im Rahmen der Kommunikation mit der Vollstreckungsbehörde gemäß Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584, erfährt. Drittens muss das vorlegende Gericht auch wissen, wie es mit einem Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls, der auch ohne die Unterrichtung gestellt werden kann, verfahren soll.

- 8 Die beiden letztgenannten Hypothesen sind realistische Möglichkeiten, die in der Regel nach der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls und vor der Übergabe der Person eintreten könnten. Wenn das vorlegende Gericht mit dem Vorabentscheidungsersuchen abwartete, bis sie tatsächlich einträten, konkret IR aufgefunden würde oder dieser die Aufhebung des Haftbefehls beantragen würde, könnte es keine sachdienliche Antwort erhalten, und zwar deshalb, weil eine Entscheidung des Gerichtshofs, selbst in einem beschleunigten Verfahren, mehr Zeit als die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls in Anspruch nimmt.

Begründung der Vorlagefragen

– Allgemeines

- 9 Die Vorlagefragen stellen sich im Kontext der möglichen Rechtsbehelfe der gesuchten Person gegen den Haftbefehl (Urteil vom 28. Januar 2021, IR, C-649/19, ECLI:EU:C:2021:75, Rn. 69), konkreter in dem Zeitraum nach der Festnahme der gesuchten Person im Vollstreckungsstaat und vor ihrer Übergabe an den Ausstellungsstaat.
- 10 Aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-649/19 geht hervor, dass die Vorschriften der Art. 4, 6 und Art. 7 der Richtlinie 2012/13 nicht für die Unterrichtung der gesuchten Person vor ihrer Übergabe gelten. Daher obliegt der ausstellenden Justizbehörde aus dieser Richtlinie keine Verpflichtung zur Unterrichtung der gesuchten Person vor ihrer Übergabe. Fraglich ist jedoch, ob die Grundsätze, auf denen das Unionsrecht beruht, diesem Ergebnis entgegenstehen.
- 11 Darüber hinaus geht aus den Rn. 79 und 80 des angeführten Urteils hervor, dass das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewahrt ist, wenn die gesuchte Person gegen den Haftbefehl nach ihrer Übergabe vorgehen kann, so dass im Umkehrschluss für einen wirksamen Rechtsschutz ein solcher Rechtsbehelf vor der Übergabe nicht notwendig ist. Daraus ergibt sich die Frage, ob die Anwendung der nationalen Regelung, die eine solche Unterrichtung und ein Recht auf einen Rechtsbehelf verlangt, selbst wenn sich die gesuchte Person nicht im Inland befindet, zu einer Verletzung des Unionsrechts führen würde.
- Zur Anwendung des Art. 6 EUV in Verbindung mit Art. 6 der Charta in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 und Abs. 2 sowie mit Abs. 1 Buchst. c EMRK

- 12 Gemäß Art. 6 EUV erkennt die Union die Rechte an, die in der Charta niedergelegt sind. In Art. 6 der Charta wird das Recht auf Freiheit und Sicherheit anerkannt. Gemäß den Erläuterungen zur Charta entsprechen die Rechte aus Art. 6 den Rechten aus Art. 5 EMRK. Gemäß Art. 5 Abs. 2 und Abs. 4 der EMRK hat jede aufgrund des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c EMRK festgenommene Person das Recht, die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für ihre Festnahme zu erfahren und die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung vor Gericht anzufechten. Daher ist die Sichtweise des EGMR erforderlich.
- 13 Es steht außer Zweifel, dass eine Person, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wurde, in den Geltungsbereich des Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK fällt. Wenn der Vollstreckungsstaat seine Verpflichtungen gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EGMR gewissenhaft erfüllt hat, Grundlage dieser Festnahme jedoch ein fehlerhafter nationaler Haftbefehl des ersuchenden Staates ist, hat der EGMR eindeutig entschieden, dass für die Verletzung des Art. 5 gerade der ersuchende Staat verantwortlich ist, wobei sich seine Verantwortlichkeit nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der EMRK bestimmt.
- 14 Zur Exterritorialität hat der EGMR entschieden, dass zwar jeder Staat seine Justizgewalt grundsätzlich in seinem Hoheitsgebiet ausübt, es unter bestimmten Umständen aber möglich ist, dass er seine Befugnisse im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ausübt. Dabei bleibt er für seine Handlungen verantwortlich (Urteile des EGMR *Stephens v. Malta* Nr. 11956/07, § 49, *Vasiliciuc v. Republik Moldau*, Nr. 15944/11, § 25, und *Belozorov v. Russland und Ukraine* Nr. 43611/02, §§ 84 bis 87).
- 15 Wie der EGMR ausführt, kann ein Staat seine Befugnisse, einschließlich derjenigen im Bereich des Strafrechts, darunter auch [die] in Bezug auf die Festnahme eines Angeklagten, im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit dessen Einverständnis ausüben.
- 16 Der EGMR hat sich in einigen Rechtssachen mit der Frage befasst, welcher Staat für eine Festnahme im Rahmen einer Auslieferung verantwortlich ist, wenn der ersuchte Staat gewissenhaft im Einklang mit dem nationalen und dem internationalen Recht gehandelt hat, diese Inhaftierung jedoch fehlerhaft ist, da der nationale Haftbefehl, auf dessen Grundlage das Auslieferungsersuchen ergangen ist, im ersuchenden Staat fehlerhaft war. In diesen Fällen betont der EGMR, dass Grundlage der Festnahme gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK diese fehlerhafte nationale Entscheidung des ersuchenden Staates sei. Der EGMR hebt ebenfalls hervor, dass der ersuchende Mitgliedstaat die Gültigkeit seines nationalen Haftbefehls sicherstellen müsse. Aus diesem Grund hat der EGMR befunden, dass der ersuchende Mitgliedstaat, wenn der nationale Haftbefehl, auf dessen Grundlage das Auslieferungsersuchen ergangen sei, fehlerhaft sei, die Verantwortung für die Inhaftierung im Vollstreckungsstaat trage. Bei der Festnahme im ersuchten Staat handele es sich um eine Festnahme nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c EMRK.

- 17 Der EGMR hat einer Person, die im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. f festgenommen wurde, die Eigenschaft eines „festgenommenen Beschuldigten“ gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c EMRK nicht abgesprochen. Im Gegenteil – er ist davon ausgegangen, dass für die festgenommene Person die Garantien im Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als „Beschuldigte“ im Hauptverfahren, insbesondere die Unschuldsvermutung und das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Haftbefehl gälten. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der EGMR diese Rechte als Rechte gegen den ausstellenden Staat, der das Hauptverfahren durchführt, ansieht. Er behandelt sie nicht als Rechte gegen den Vollstreckungsstaat, der das Auslieferungsverfahren durchführt, da dieser die Begründetheit der Inhaftierung im Hauptverfahren nicht beurteilen kann.
- 18 Daher ist die Festnahme der gesuchten Person einer dualen Regelung unterworfen, da der im Hauptverfahren Beschuldigte Beschuldigter bleibt, auch wenn er in einem anderen Staat festgenommen wurde. Die ausstellende Justizbehörde hat die Garantien gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c EMRK (und falls die Freiheitsentziehung länger als eine bestimmte Zeit andauert, zudem die Garantien gemäß Art. 5 Abs. 3 und 4 EMRK) sicherzustellen, während die vollstreckende Justizbehörde die Garantien gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK sicherzustellen hat.
- 19 Der EGMR ist nicht der Ansicht, dass das Erfordernis des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c EMRK nicht für den Zeitraum gilt, in dem der nationale Haftbefehl die Grundlage für den Europäischen Haftbefehl darstellt, und erst nach Übergabe der gesuchten Person zur Geltung kommt. In diesem Sinne ist auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Der Gerichtshof hat nie behauptet, dass aufgrund eines ungültigen nationalen Haftbefehls ein gültiger Europäischer Haftbefehl ausgestellt werden dürfe. Im Gegenteil: der Gerichtshof hat festgestellt, dass ein Europäischer Haftbefehl nur aufgrund eines gültigen nationalen Haftbefehls ausgestellt werden kann (Urteile in den Rechtssachen C-241/15, Bob-Dogi, ECLI:EU:C:2016:385, und C-414/20, ECLI:EU:C:2021:4).
- 20 Art. 6 der Charta hat die gleiche Tragweite wie Art. 5 der EMRK, weswegen aus den Schlussfolgerungen des EGMR in den angeführten Rechtssachen, übertragen auf die Ebene des Unionsrechts, folgt, dass der nationale Haftbefehl, auf dessen Grundlage der Europäische Haftbefehl ergeht, durch die Festnahme der gesuchten Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats vollstreckt wird.
- 21 Konkreter fällt die Festnahme aufgrund ihrer doppelten Natur im Vollstreckungsstaat immer unter zwei rechtliche Kategorien, wobei die gesuchte Person auf zwei Stufen geschützt ist. Die erste Kategorie ist jene gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK – bzw. die im Rahmenbeschluss 2002/584 geregelte Festnahme mit allen dort vorgesehenen Garantien. Die zweite Kategorie ist die Festnahme gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c EMRK – bzw. die Festnahme im Vollstreckungsstaat, durch die der nationale Haftbefehl vollstreckt wird.

- 22 In diesem Fall muss die gesuchte Person vom Ausstellungsstaat die Garantien gemäß Art. 5 Abs. 2 und Abs. 4 EMRK erhalten, die im Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als Beschuldigte stehen. Das ist die Sicherheit, dass der nationale Haftbefehl rechtmäßig ist. Diese Sicherheit kann nur garantiert werden, wenn die erforderlichen Belehrungen über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Festnahme und die Möglichkeiten zu deren Anfechtung erteilt werden.
- 23 Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Person, gegen die sich der nationale Haftbefehl richtet, über alle dem Erlass derartiger Entscheidungen eigene Garantien verfügt, insbesondere über diejenigen, die sich aus den Grundrechten ergeben (Urteil in der Rechtssache C-509/18, ECLI:EU:C:2019:457, Rn. 48). Der Ausdruck „alle dem Erlass derartiger Entscheidungen eigene Garantien“ sollte so zu verstehen sein, dass diese Garantien zum Zeitpunkt der Festnahme gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c EMRK anzuwenden sind, welche – laut der oben angeführten Urteile des EGMR – durch die Festnahme im Vollstreckungsstaat erfolgt. Dieser Ausdruck sollte auch die Unterrichtung über den Haftbefehl, wenn er in Abwesenheit der Person verhängt wurde, umfassen, da auf diese Weise über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Festnahme und über die Möglichkeiten zur Anfechtung des Haftbefehls in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 und Abs. 4 EMRK unterrichtet würde.
- 24 Unter diesen Umständen stellt das vorliegende Gericht die oben ausgeführte Frage, nämlich ob – sollte es bei der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls keine Anstrengungen unternehmen, die gesuchte Person über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Festnahme und über die Möglichkeiten zur Anfechtung des Haftbefehls zu unterrichten, während sich diese Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet – dieses Unterlassen mit Art. 6 der Charta in Einklang stünde, wenn diese Vorschrift so zu verstehen ist, wie der EGMR Art. 5 Abs. 1 Buchst. c EMRK versteht?
- Zur Anwendung von Art. 47 Abs. 1 der Charta
- 25 Es stellt sich die Frage, ob das Erfordernis eines „wirksamen Rechtsbehelfs“ gemäß Art. 47 der Charta erfüllt ist, wenn die ausstellende Justizbehörde keinerlei Anstrengungen unternähme, die gesuchte Person über ihre Rechte als Person, gegen die sich ein Haftbefehl richtet, zu unterrichten (d. h. sie über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für ihre Festnahme und über etwaige Anfechtungsmöglichkeiten zu unterrichten), während sich diese Person im Hoheitsgebiet eines anderen Staates befindet und Gegenstand eines Europäischen Haftbefehls ist [sowie] eventuell dort festgenommen wird.
- 26 Zweifellos hängt die Antwort auf diese Frage davon ab, ob der Angeklagte gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta ein rechtliches Interesse hat, unterrichtet zu werden und den nationalen Haftbefehl anfechten zu können, während er sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates befindet, insbesondere, wenn er dort eventuell festgenommen wurde, [und] konkreter, ob diese Anfechtung für ihn günstig sein

kann, vor allem im Kontext des laufenden Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

- 27 Aus den angeführten Urteilen des EGMR ist zu schließen, dass die gesuchte Person über alle Rechte verfügen muss, die sie hätte, wenn sie im nationalen Hoheitsgebiet festgenommen worden wäre. Insbesondere muss sie das Recht aus Art. 5 Abs. 2 EMRK haben, die tatsächlichen und rechtlichen Umstände für ihre Festnahme zu erfahren, sowie das Recht aus Art. 5 Abs. 4 der EMRK, die Rechtmäßigkeit der Festnahme anzufechten. Die gesuchte Person wäre [dann] in der Lage, die Festnahme vor der Ausstellungsbehörde anzufechten und damit ihre Interessen gegen die Vollstreckungsbehörde, die sie tatsächlich festgenommen hat, zu schützen.
- 28 Es stellt sich die Frage nach einem wirksamen Rechtsbehelf im Anwendungsbereich des Unionsrechts, nämlich einem Rechtsbehelf zum Schutz gegen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsstaat, darunter auch gegen die Festnahme im Vollstreckungsstaat. Genauer betrachtet wäre dieser Rechtsbehelf die Möglichkeit, gegen den nationalen Haftbefehl, aufgrund dessen der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, welcher wiederum die Grundlage für eine mögliche Festnahme im Vollstreckungsstaat wäre, vorzugehen. Es darf nicht in den Hintergrund geraten, dass gerade dieser nationale Haftbefehl die Grundlage der beiden darauffolgenden Schritte ist.
- 29 Die Frage nach einem wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta stellt sich insbesondere im Kontext eines laufenden Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. In einem solchen Fall stellt die Anfechtung der Rechtmäßigkeit des nationalen Haftbefehls, wenn sich die gesuchte Person immer noch im Staatsgebiet des Vollstreckungsstaates befindet, eine Form des Schutzes gegen den Europäischen Haftbefehl dar, der aufgrund der nationalen Entscheidung erlassen wurde. Diese Anfechtung stellt auch eine Form des Schutzes gegen die Festnahme der gesuchten Person im Laufe der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsstaat dar. Konkreter kann sich die gesuchte Person nicht nur durch die Anfechtung der Festnahme gemäß Art. 12 des Rahmenbeschlusses 2002/584 schützen, sondern auch durch die Anfechtung des nationalen Haftbefehls, der die Grundlage des gesamten Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bildet.
- 30 In seinem Urteil in der Rechtssache C-649/19 stellt der Gerichtshof fest, dass das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gemäß Art. 47 der Charta nicht verlangt, dass die gesuchte Person ihre Inhaftierung vor der Ausstellungsbehörde vor ihrer Übergabe anfechten kann (Rn. 79); daher muss sie nicht vor ihrer Übergabe zwecks Ermöglichung einer solchen Anfechtung entsprechend belehrt werden (Rn. 80). Folglich ist nur derjenige gerichtliche Rechtsschutz wirksam, der nach der Übergabe der Person stattfindet.
- 31 Es stellt sich die Frage nach wirksamen Rechtsbehelfen beim Vorliegen eines internationalen Elements, wenn nämlich eine Justizbehörde einen nationalen

Haftbefehl und anschließend auf dessen Grundlage einen Europäischen Haftbefehl erlässt und danach eine andere nationale Justizbehörde die gesuchte Person zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls festnimmt. In diesem Fall stellt die Anfechtung des nationalen Haftbefehls (der die Grundlage des gesamten Verfahrens bildet) einen Rechtsbehelf zum Schutz gegen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls dar.

- 32 Wenn der gesuchten Person ein solcher Rechtsbehelf einer Anfechtung erst nach der Übergabe, also nach der Beendigung des Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, zur Verfügung gestellt werden würde, können mit diesem Rechtsbehelf lediglich die Rechtswidrigkeit des nationalen Haftbefehls und von da aus die Rechtswidrigkeit des Europäischen Haftbefehls sowie von da aus wiederum die der Festnahme im Vollstreckungsstaat festgestellt werden, er kann diese aber nicht beseitigen. Es würde sich um nachträgliche Feststellung handeln, da die schädlichen Folgen bereits eingetreten wären. Dieser Rechtsbehelf könnte sie nicht rechtzeitig feststellen, so dass sie auf ein mögliches Mindestmaß begrenzt würden. Tatsächlich ist ein solcher Rechtsbehelf nicht wirksam.
- 33 Ein wirksamer Rechtsschutz ist der, der rechtzeitig erfolgt: dann, wenn die betroffene Person diesen benötigt. Die gesuchte Person benötigt Rechtsbehelfe schon dann, wenn gegen sie ein nationaler Haftbefehl im Ausgangsverfahren erlassen wurde, und erst recht dann, wenn dieser durch die Festnahme im Vollstreckungsstaat vollstreckt wurde.
- 34 Es ist nicht anzunehmen, dass der Rahmenbeschluss 2002/584 die Möglichkeit ausschließt, die gesuchte Person über den nationalen Haftbefehl zu unterrichten. Durch die Änderung dieses Rahmenbeschlusses mit dem Rahmenbeschluss 2009/299 wird dieser Rechtsschutz bezüglich der Unterrichtung sichergestellt, der auch dann zur Anwendung kommt, wenn die gesuchte Person nicht festgenommen wurde. Dieser Rechtsschutz gilt jedoch nur für die Unterrichtung über die Entscheidung in der Sache bei Erlass eines Europäischen Haftbefehls zur Strafvollstreckung nach einer Verurteilung in Abwesenheit – Art. 4a Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2009/299; in diesem Fall ist die gesuchte Person immer über ihre Verurteilung zu unterrichten. Das den beiden Fällen des Europäischen Haftbefehls – zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung – Gemeinsame ist die Festnahme der gesuchten Person in Vollstreckung des nationalen Haftbefehls, die sofort nach der Übergabe erfolgt. Aus diesem Grund sollten die Garantien von vor dieser Übergabe zur Verfügung stehenden wirksamen Rechtsbehelfen ähnlich sein. Darüber hinaus ist gerade bei einem Europäischen Haftbefehl zur Strafverfolgung die Unterrichtung vor der Übergabe dringender vonnöten.
- 35 In eine ähnliche Richtung gehen der 46. Erwägungsgrund, Art. 10 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2013/48 sowie der 21. Erwägungsgrund, Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2016/1919. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Unterstützung der gesuchten Person durch einen Rechtsbeistand im Ausstellungsmitgliedstaat, der den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat unterstützt, indem er diesen mit Informationen versorgt und berät, damit die gesuchte Person ihre Rechte vor

der Vollstreckungsbehörde wirksam ausüben kann. Folglich hat die gesuchte Person, noch während sie sich im Vollstreckungsstaat befindet, das anerkannte Recht, sich – über ihren Anwalt – über die Bestandteile des Hauptverfahrens, aufgrund dessen der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, zu informieren. Zweifellos ist der wichtigste [dieser Bestandteile] der nationale Haftbefehl (das heißt: die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Festnahme).

- 36 Als nächstes ist es notwendig, einen Vergleich zur rechtlichen Regelung der Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß der Richtlinie 2014/41 (ABl. 2014, L 130, S. 1) zu ziehen. Insbesondere wird gemäß Art. 14 dieser Richtlinie der betroffenen Person das Recht zuerkannt, die Ermittlungsanordnung vor der Ausstellungsbehörde anzufechten – und dies bereits vor ihrer Vollstreckung.
- 37 Dem Europäischen Haftbefehl und der Europäischen Ermittlungsanordnung ist gemeinsam, dass dadurch in die Rechtssphäre einer bestimmten Person, die sich im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, durch dessen Behörden, aber auf Ersuchen der Behörden eines anderen Staates, eingegriffen wird. Zweifellos besteht der Unterschied, dass der Eingriff bei einem Europäischen Haftbefehl um ein Vielfaches wesentlicher ist als der Eingriff bei Anwendung einer Europäischen Ermittlungsanordnung. Es besteht auch ein weiterer Unterschied: die Richtlinie 2014/41 wurde 12 Jahre nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 erlassen, weshalb die neueren, höheren Standards für den Schutz der Grundrechte eindeutig in ihr niedergelegt sind.
- 38 Daher ist keiner unionsrechtlichen Vorschrift, die unmittelbar oder mittelbar den Status einer durch einen Europäischen Haftbefehl gesuchten oder auf dessen Grundlage festgenommenen Person betrifft, zu entnehmen, dass die gesuchte Person – besonders dann, wenn sie im Vollstreckungsstaat festgenommen wird – kein rechtliches Interesse hat, von der Ausstellungsbehörde über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Festnahme und über die Möglichkeiten zur Anfechtung des Haftbefehls unterrichtet zu werden.
- Zur dritten Stufe des Schutzes
- 39 Der Gerichtshof hat entschieden, dass bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls ein zweistufiger gerichtlicher Rechtsschutz besteht (Urteil des Gerichtshofs, C-508/18 und C-82/19, ECLI:EU:C:2019:456 Rn. 67 und 68). Die erste Stufe besteht beim Erlass des nationalen Haftbefehls und die zweite bei der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls. Beiden Schutzstufen ist das Fehlen einer Beteiligung des Angeklagten gemeinsam. Dieser kann keinerlei Stellungnahme abgeben.
- 40 Um einen tatsächlich wirksamen Schutz zu erreichen, ist es notwendig die Erforderlichkeit einer dritten Stufe des Schutzes anzuerkennen, die im Anschluss an die beiden ersten Stufen erfolgt, nämlich eines Schutzes vor der Ausstellungsbehörde im Laufe der Vollstreckung der Europäischen Haftbefehls, während sich die gesuchte Person im Vollstreckungsstaat befindet (in diesem

Sinne Urteil in der Rechtssache C-452/16, Poltorak ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 39 und 44).

41 Gemäß den Erläuterungen zur Charta entspricht ihr Art. 47 Abs. 1 Art. 13 EMRK und gewährt einen sogar umfassenderen Schutz. Es wird betont, dass „[i]m Unionsrecht ... ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht garantiert wird“. Tatsächlich stellen weder die erste, noch die zweite Stufe des Schutzes „einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht“ zur Verfügung. Daher erreichen diese Stufen für sich genommen nicht das Niveau des Art. 47 Abs. 1 der Charta. Das Wesen selbst einer gerichtlichen Kontrolle erfordert rechtliches Gehör und nicht eine Entscheidung lediglich auf der Grundlage des Antrags aufgrund der Anklage. Es ist abermals daran zu erinnern, dass diese Argumente das Verfahren vor der ausstellenden Justizbehörde betreffen, die einen wirksamen Rechtsbehelf bis zur Übergabe der Person gewährleisten muss.

– Zur Verhältnismäßigkeit

42 Der Gerichtshof hebt die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit bei der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls hervor (Urteil in der Rechtssache Kovalkovas, C-477/16, ECLI:EU:C:2016:8611, Rn. 47). Es ist nicht möglich, adäquat über diese Verhältnismäßigkeit zu befinden, wenn die Stellungnahme des Angeklagten, einschließlich der Information, die Aufschluss darüber gibt, ob ein Versuch vorliegt, sich der Justiz zu entziehen, nicht berücksichtigt wird.

43 Würde die gesuchte Person über einen wirksamen Rechtsbehelf zur Anfechtung des nationalen Haftbefehls verfügen, während sie sich im Vollstreckungsstaat befindet, würde dies zu einer Verringerung der Anzahl unverhältnismäßiger Europäischer Haftbefehle beziehungsweise zur Vermehrung der Fälle von Aufhebungen derartiger unverhältnismäßiger Europäischer Haftbefehle vor der Übergabe der Person führen.

44 Da sich die Gerichte selbst als Wahrer der Grundrechte gesuchter Personen verstehen, drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass der gesuchten Person ein wirksames Mittel zum Schutz dieser Rechte vor einem Gericht zu gewährleisten ist, und zwar vor ihrer Übergabe. Das bedeutet, sie über den Inhalt des nationalen Haftbefehls und über die rechtlichen Möglichkeiten zu dessen Anfechtung ordnungsgemäß zu unterrichten.

45 Daher wird mit dem vorliegenden Ersuchen die Frage gestellt, ob Art. 47 der Charta seine Wirkung auch im Zeitraum der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls vor der Übergabe der gesuchten Person entfaltet, so dass er dem vollständigen Unterlassen der ausstellenden Gerichtsbehörde, die gesuchte Person über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe ihrer Festnahme und über die Möglichkeiten zu deren Anfechtung zu unterrichten, entgegensteht.

– Zum Freizügigkeitsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 EUV und Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 AEUV

- 46 Nach diesem Recht hat jeder Unionsbürger – und ein solcher ist IR, der die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt, zweifellos – das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs wäre dieses Recht beschränkt, wenn eine Person allein deshalb benachteiligt wird, weil sie von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Dieser Grundsatz ist selbst bei den strafrechtlichen Bestimmungen anzuwenden (Urteil in der Rechtssache C-454/19, ECLI:EU:C:2020:947, Rn. 27 und 30), und gilt folglich auch für strafprozessuale Regelungen wie die im Ausgangsverfahren für das Recht auf Unterrichtung einschlägigen.
- 47 Vorliegend stünde IR, wenn er von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hätte und im nationalen Hoheitsgebiet festgenommen worden wäre, das gesamte Spektrum an Rechten zur Verfügung, er würde nämlich eine Kopie des Haftbefehls und damit Zugang zu den tatsächlichen und rechtlichen Gründen für diese Festnahme erhalten und er würde über das Recht auf Anfechtung des Haftbefehls unterrichtet; sollte er von diesem Recht Gebrauch machen, würde das Gericht über diese Anfechtung kurzfristig entscheiden.
- 48 Aber allein, weil er von seinem Recht, sich frei zu bewegen und/oder aufzuhalten, Gebrauch gemacht hat, könnte er diese Rechte nicht ausüben, obwohl sie ihm nach nationalem Recht formal zustünden. Der Grund dafür ist das Fehlen eines Verfahrens zur ordnungsgemäßen Unterrichtung über den Inhalt des nationalen Haftbefehls im Vollstreckungsstaat und das daraus resultierende Unterlassen des vorliegenden Gerichts, diese Unterrichtung vorzunehmen.
- 49 Es dürfte nicht anzunehmen sein, dass sich die Stellung eines Angeklagten, der sich im nationalen Hoheitsgebiet aufhält, von der eines Angeklagten, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, wesentlich unterscheidet, so dass eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt wäre.
- 50 In Wirklichkeit wird die vollstreckende Justizbehörde im Auftrag der ausstellenden Justizbehörde tätig, um den Angeklagten festzunehmen und zu übergeben. Wenn die ausstellende Justizbehörde die vollstreckende Justizbehörde mit der Vornahme bestimmter Handlungen gegen den Angeklagten, die seine Rechte verletzen, beauftragen kann, nämlich ihn festzunehmen und zu übergeben, dann hat sie ebenfalls die Möglichkeit, sie zu beauftragen, ihm die entsprechenden Unterrichtungen, die unmittelbar mit der Festnahme und der Übergabe verbunden sind, auszuhändigen.
- 51 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine Beschränkung der Freizügigkeit gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven Erwägungen des Allgemeininteresses beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Ziel steht. Im vorliegenden Fall besteht die einzige Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung in dem Umstand, dass das Unionsrecht, konkret die Richtlinie 2012/13, keine Möglichkeit für das einen Haftbefehl erlassende Gericht vorsieht, den Angeklagten rechtzeitig über diese Entscheidung, einschließlich der Möglichkeit, sie anzufechten, zu unterrichten, wenn die Festnahme im

Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls erfolgt. Nach dem Urteil in der Rechtssache C-649/19 ist diese Unterrichtung erst nach der Übergabe der Person zwingend.

52 Es stellt sich die Frage, ob das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf eine solche Unterrichtung im Rahmenbeschluss 2002/584 oder die sich in der Praxis ergebenden Schwierigkeiten, diese Unterrichtung zu erteilen, eine ausreichende Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung darstellt, die darin begründet ist, dass von dem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht wurde.

53 Es wäre möglich, auf die „Übermittlung von Informationen“ (Art. 15 Abs. 3 und fünfter Erwägungsgrund Satz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584) zurückzugreifen. Dabei wäre weder die Übermittlung einer bestimmten Information von der Ausstellungsbehörde an die Vollstreckungsbehörde (Kopie des nationalen Haftbefehls, die zugleich die Unterrichtung über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Festnahme und die Möglichkeiten zur Anfechtung des Haftbefehls), die die Vollstreckungsbehörde der gesuchten Person aushändigt, wenn Letztere festgenommen wurde, noch – für den Fall, dass die gesuchte Person als Folge dieser Information einen Rechtsbehelf gegen den Haftbefehl eingelegt hat und dieser aufgehoben wurde – die Übermittlung einer Mitteilung der Ausstellungsbehörde an die Vollstreckungsbehörde, dass der Europäische Haftbefehl aufgehoben wurde, als dem System des Rahmenbeschlusses entgegenstehend zu beurteilen.

– Zum Gleichbehandlungsgrundsatz

54 Es stellt sich die Frage, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz der Entscheidung der Ausstellungsbehörde entgegensteht, sich jeglicher Unterrichtung der gesuchten Person über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Festnahme und über die Möglichkeit, die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen, zu enthalten, während sich diese Person in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

55 Es stellt sich die Frage, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliegt, wenn der Angeklagte im Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht denselben Schutz genießt, den er in einer innerstaatlichen Konstellation genießen würde, und konkreter, ob die ausstellende Justizbehörde jenes Schutzniveau sicherstellen muss, das der Angeklagte genießen würde, wenn er sich im nationalen Hoheitsgebiet befände, oder ob sie zumindest gewisse Anstrengungen zu dessen Sicherstellung unternehmen muss.

– Zum Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens

56 Der Gerichtshof hat bereits darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, dessen Ausprägung der Europäische Haftbefehl ist, auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruht, insbesondere auf dem Vertrauen darauf, dass die gesuchte Person das Recht des Ausstellungstaats auf adäquate Rechtsbehelfe genießt.

- 57 Im vorliegenden Fall könnte dieses Vertrauen gerade bei der individuellen Entwicklung des Verfahrens gefährdet sein. Wenn also die gesuchte Person Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des nationalen Haftbefehls, auf dessen Grundlage der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, vor der vollstreckenden Justizbehörde erhebt, kann die vollstreckende Justizbehörde über diese nicht entscheiden. Über diese kann nur die ausstellende Justizbehörde entscheiden, und zwar binnen einer angemessenen Frist, damit die Entscheidung nicht ihren Sinn verliert.
- 58 In Ermangelung einer adäquaten Möglichkeit der gesuchten Person, ihre Einwendungen bei der Ausstellungsbehörde vorzubringen, stünde die Vollstreckungsbehörde vor dem Dilemma, ob sie einen Europäischen Haftbefehl vollstreckt, von dem sie, selbst wenn die Gründe für dessen Erlass in der Vergangenheit vorgelegen haben mögen, nicht sicher weiß, ob diese im Hinblick auf die von der gesuchten Person erhobenen Einwendungen, die von der ausstellenden Justizbehörde nicht beantwortet worden sind und bis zur Übergabe der Person auch nicht beantwortet werden, weiterhin vorliegen.
- 59 Das kann auf den Mechanismus des Rahmenbeschlusses 2002/584 nur negativ wirken, da die Vollstreckungsbehörde gezwungen wäre, einen Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, von dem sie nicht sicher weiß, ob die Grundrechte der gesuchten Person im Ausstellungsstaat tatsächlich gewahrt worden sind.

Zur zweiten Vorlagefrage

- 60 Das nationale Recht sieht die Unterrichtung des Angeklagten (durch Aushändigung einer Kopie des nationalen Haftbefehls) über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe seiner Festnahme und über die Möglichkeit zur Anfechtung des Haftbefehls vor. Dieses Erfordernis entfällt nicht etwa, weil der Angeklagte in fremdem Hoheitsgebiet festgenommen wurde, und wird bei der Ausgestaltung der Auslieferung gewahrt, weil der nationale Haftbefehl Teil der Verfahrensakten ist. Wenn aber ein Europäischer Haftbefehl erlassen wird, hat die gesuchte Person keine Möglichkeit einer solchen Unterrichtung, da der Rahmenbeschluss 2002/584 kein Verfahren zur Unterrichtung der gesuchten Person durch die ausstellende Justizbehörde, auch nicht über die Gründe der Festnahme und die Möglichkeiten zur Anfechtung des Haftbefehls, vorsieht. Zugleich heißt es im letzten Satz des 12. Erwägungsgrundes, dass jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner Regelung zum ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren belassen wird.
- 61 Wie dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-649/19 zu entnehmen ist, ist die Richtlinie 2012/13 nicht dahin auszulegen, dass sie die ausstellende Justizbehörde verpflichtet, die gesuchte Person über den nationalen Haftbefehl und die Möglichkeiten, diesen anzufechten, zu unterrichten. Vielmehr legt die Richtlinie Mindestnormen fest, sie berührt nicht die Informationen, die aufgrund des nationalen Rechts erteilt werden können. Dabei können die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten und ein höheres

Schutzniveau bieten; die Anwendung dieser Richtlinie führt nicht zur Aufhebung der dem Angeklagten nach dem nationalen Recht zustehenden Rechte, wenn diese ein höheres Schutzniveau bieten.

- 62 Auf den ersten Blick stellt daher der Umstand, dass weder im Rahmenbeschluss noch in der Richtlinie eine Verpflichtung der Ausstellungsbehörde zur Vornahme der erforderlichen Unterrichtungen gegenüber einen Angeklagten, gegen den ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat aufgefunden oder gar festgenommen wurde, vorgesehen ist, die Ausstellungsbehörde nicht von den nach nationalem Recht bestehenden Verpflichtungen frei, diese Unterrichtungen vorzunehmen und über den Antrag des Angeklagten auf Aufhebung des Haftbefehls zu entscheiden.
- 63 Gleichzeitig könnte bei näherer Betrachtung angenommen werden, dass das Unionsrecht es verlangt, keine derartige Unterrichtung vorzunehmen und über einen etwaigen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls nicht zu entscheiden. Diese Handlungen wären erst nach der Übergabe der Person im nationalen Hoheitsgebiet vorzunehmen. [Bezugnahmen und Analyse des Urteils des Gerichtshofs vom 28. Januar 2021, IR, C-649/19, ECLI:EU:C:2021:75, und weiterer Urteile des Gerichtshofs].
- 64 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollen mit den im Europäischen Haftbefehl enthaltenen Informationen die formalen Mindestangaben zur Verfügung gestellt werden, die erforderlich sind, damit die vollstreckenden Justizbehörden dem Europäischen Haftbefehl durch den Erlass der Übergabeentscheidung als Eilmaßnahme rasch Folge leisten können (C-367/16, Piotrowski, ECLI:EU:C:2018:27, Rn. 59). Zugleich ist offensichtlich, dass sich die Unterrichtung der gesuchten Person über den Inhalt des nationalen Haftbefehls (d. h. über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Festnahme und die Möglichkeiten zur Anfechtung des Haftbefehls) nicht auf die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über die Übergabe der gesuchten Person bezieht. Daher ist die Möglichkeit des Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584 über die Übermittlung von Informationen nicht anwendbar, denn die Anwendung dieser Möglichkeit bleibt eine letzte Maßnahme, die nur für die außergewöhnlichen Fälle vorgesehen ist, bei denen die vollstreckende Justizbehörde der Ansicht ist, dass sie nicht über alle erforderlichen formalen Angaben verfügt, um die Übergabeentscheidung als Eilmaßnahme treffen zu können.
- 65 Folglich liegt eine bewusste Entscheidung des Unionsgesetzgebers vor, der den Rahmenbeschluss 2002/584 und die Richtlinie 2012/13 formuliert hat, die durch den Gerichtshof, der [diese Rechtsakte] unter anderem im Licht der durch ihn selbst aufgestellten Rechtsgrundsätze des Unionsrechts auslegt, wiederholt bestätigt wurde. Nach dieser Entscheidung darf der Angeklagte, gegen den ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde und der aufgrund dessen möglicherweise festgenommen wird, bis zu seiner Übergabe an den Ausstellungsstaat von seinen Rechten, die ihm nach nationalem Recht zustehen, keinen Gebrauch machen. Deshalb steht eine nationale Regelung, die keine diesbezügliche Unterscheidung

trifft und dem Angeklagten auch dann, wenn gegen ihn ein Europäischer Haftbefehl erlassen wird, und für den Fall, dass er aufgrund dieses Haftbefehls festgenommen wurde, diese Rechte zugesteht, dem Unionsrecht entgegen.

- 66 Hieraus ergibt sich die zweite Vorlagefrage, nämlich, ob das nationale Recht unter Berücksichtigung des Vorrangs des Unionsrechts vor dem nationalen Recht einschränkend und eng auszulegen ist, so dass die Rechte, die das nationale Recht dem Angeklagten zur Verfügung stellt (über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Festnahme und über die Möglichkeiten zur Anfechtung des Haftbefehls unterrichtet zu werden) und die ihnen entsprechenden Verpflichtungen des Gerichts, diese Unterrichtungen vorzunehmen, in Bezug auf einen Angeklagten, gegen den ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde und der aufgrund dieses Haftbefehls möglicherweise festgenommen wird, bis zu seiner Übergabe in das nationale Hoheitsgebiet nicht gelten und nicht anzuwenden sind.
- 67 Konkreter und auf dem Sachverhalt im Ausgangsverfahren übertragen: Darf das vorliegende Gericht, wenn es einen Europäischen Haftbefehl erlässt, oder danach, wenn es von der Festnahme von IR im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Kenntnis erlangt, keine Maßnahmen ergreifen, um ihn über die Rechte zu unterrichten, die er als Person hat, gegen die ein nationaler Haftbefehl vorliegt, im Rahmen von dessen Vollstreckung durch diesen Europäischen Haftbefehl er festgenommen wurde, und zwar auch dann nicht, wenn dies dem Gericht leicht möglich wäre – beispielsweise als Antwort auf eine Anfrage nach Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584.
- 68 Es wirft Zweifel auf, dass eine nationale Regelung, die keine Unterscheidung danach trifft, ob der nationale Haftbefehl durch die Festnahme des Angeklagten im nationalen Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats vollstreckt wurde, indem sie ihm denselben Rechtsbehelf zum Schutz seiner Rechte, nämlich die Entscheidung in der Sache über die Aufhebung des Haftbefehls, zur Verfügung stellt, im Widerspruch zum Unionsrecht steht. Deshalb wird der zweite Teil der zweiten Vorlagefrage gestellt, nämlich, ob das vorliegende Gericht im Anschluss an einen Antrag von IR auf Aufhebung des Haftbefehls, von der unverzüglichen Überprüfung seines Antrags Abstand nehmen und über diesen erst nach seiner Übergabe im Rahmen der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entscheiden darf.

Zur dritten Vorlagefrage

- 69 Diese Frage bleibt unabhängig davon bedeutsam, ob aus der Antwort auf die erste Frage folgt, dass das Unionsrecht eine Unterrichtung des Angeklagten über seine Rechte erfordert, oder sich aus der Antwort auf die zweite Frage ergibt, dass das Unionsrecht dieser Unterrichtung nicht entgegensteht. In beiden Fällen müsste das vorliegende Gericht gewisse Anstrengungen unternehmen, die gesuchte Person über den Haftbefehl (d. h. über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Festnahme und die Möglichkeiten zur Anfechtung des Haftbefehls) zu unterrichten.

- 70 Da nach der gesuchten Person mit einem Europäischen Haftbefehl gefahndet wird, stellt sich die Frage, ob diese Unterrichtung durch einen entsprechenden Hinweis in diesem zu erfolgen hat. Das steht jedoch in Widerspruch zu Art. 8 des Rahmenbeschlusses 2002/584 und dem dazugehörigen Formblatt, und es steht auch in Widerspruch zum Grundgedanken des Rahmenbeschlusses, da dies zu einer übermäßigen Erweiterung des Inhalts des Europäischen Haftbefehls führen würde. Wegen der Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde, der gesuchten Person diesen Haftbefehl auszuhändigen (Art. 11 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584), erscheint diese Unterrichtung andererseits wirksam.
- 71 Eine andere Möglichkeit besteht darin, in den Europäischen Haftbefehl ein an die vollstreckende Justizbehörde gerichtetes Ersuchen einzufügen, die ausstellende Justizbehörde bei Auffinden der gesuchten Person bereits zu Beginn des Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls oder bei Festnahme der gesuchten Person zu informieren. Im Anschluss daran kann die ersuchende Behörde die erforderlichen Schritte für eine Unterrichtung ergreifen. Dabei befindet sich ein solches Ersuchen offensichtlich außerhalb des Anwendungsbereichs des Rahmenbeschlusses 2002/584, und es besteht keine Rechtsgrundlage, ihm nachzukommen.
- 72 Zweifellos ist der Gerichtshof, der das Unionsrecht am besten kennt, am besten in der Lage, eine sachdienliche Antwort darauf zu geben, wann und wie die Unterrichtung erfolgen soll und auch welche unionsrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen sind, wenn die Mitwirkung der vollstreckenden Justizbehörde erforderlich ist.